

Hinweis Subventionsgesetz

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn der Zuwendungsgeber/Projektträger über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen sind dem Zuwendungsgeber/Projektträger unverzüglich mitzuteilen (besondere Offenbarungspflichten gemäß § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG) in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz (SubvG)).

Zuwendungsgeber/Projektträger haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Mitteilung gemäß § 1 Landessubventionsgesetz in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind

Hierunter fallen insbesondere Angaben

- a) zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers
 - Name des Antragstellers
 - Ausführende Stelle
 - Rechtsform des Antragstellers
 - Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen,

- b) in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit sie besonders angefordert werden,
- c) die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzierung des Vorhabens betreffen,
- d) in der Vorhabenbeschreibung zu
 - Gesamtziel des Vorhabens
 - Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele des Vorhabens
 - Bisherige Arbeiten des Antragstellers
 - Verwertungsplan,
- e) zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens durch Dritte, zur KMU-Eigenschaft des Antragstellers, zu gewährten oder beantragten De-minimis-Beihilfen.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem Zuwendungsgeber/Projektträger bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Bewilligungsschreibens nebst Anlagen und Nebenbestimmungen (insbesondere Mitteilungs-/Informationspflichten für Zuwendungen gemäß ANBest-P bzw. Verwendungsrichtlinien) mitzuteilen sind.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (Sachbericht sowie zahlenmäßiger Nachweis), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung (z. B. Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstandes) betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 LSubvG in Verbindung mit § 4 SubvG).